Comite-Bericht

für die

Spätjahrs-Conferenz

der Schwenkfelder Gemeinde.

October 1894.

Bericht des Comites über Glieder-Aufnahme und Uebung der Sacramente in der Schwenkfelder Gemeinde.

Comite.

Zuerst ernannt.	Das jetzige.
Andrew Anders.	Andrew Anders.
Charles S. Anders.	Charles S. Anders.
Ehrw. W. S. Anders.	Ehrw. W. S. Anders.
D. Y. Gerhard.*	H. K. Gerhard.
J. S. Heebner.	J. S. Heebner.
A. H. Kriebel.	A. H. Kriebel.
H. W. Kriebel.	H. W. Kriebel.
J. S. Krieble.	J. S. Krieble.
E. H. Schultz.	Ehrw. D. S. Kriebel.
H. S. Schultz.	E. H. Schultz.
Joel Schultz.	H. S. Schultz.
J. H. Schultz.	Joel Schultz.
Ehrw. Josua Schultz.*	J. H. Schultz.

*) Gestorben.

Auszug aus dem Memorandum.

Beschlossen, daß um über diese Sachen (die Sacramente und deren Handhabung) zu berathen, ein Comite von dreizehn Mitgliedern ernannt werde. . . . . Es soll ihre Pflicht sein, diese Sachen in Ueberlegung zu nehmen, ... sich auf einen Plan zu einigen, und so bald als möglich an eine allgemeine Conferenz Bericht zu erstatten. Nachdem sie ihren Bericht gemacht haben, soll ihr Plan zwei Jahre unverändert stehen bleiben, als Richtschnur zur Handhabung der Sacramente, u. s. w.

Die Gnade und Barmherzigkeit Gottes, des allmächtigen Vaters, sei um Jesu Christi willen, durch seinen heiligen Geist, mit uns allen. Amen.

Vorwort.

Hiermit überreicht das Comite seinen Bericht der Gemeinde zur Ueberlegung. Er ist nicht fehlerlos, nicht immer nach der Meinung einzelner Comitemitglieder, nicht was vielleicht von Vielen erwartet wurde, aber was zur Zeit schicklich und dienlich zu sein schien. Zuerst sind Grund-Principien zusammen getragen worden aus den Urkunden, die der Ansicht über die Sacramente als Fundament unterliegen. Die Quellen sind theilsweise angezeigt, obschon in den meisten Fällen diese Nachweise vervielfältigt werden könnten. Man hat sich bemüht, den Kern der Sache in jedem Fall zu erreichen—hoffentlich nicht umsonst. Die Ordnungen und Regeln sind nach den früheren Ordnungen gerichtet, und in den Fällen, wo sie nicht im Einklang sind mit diesen, heben sie diese auf. Wir sind nicht der Ansicht, daß wir immer das Beste erreicht haben, wir glauben aber getreu gehandelt zu haben. Möge ein gnädiger Vater unsere Kurzsichtigkeit übersehen und uns himmlische Leitung schenken, daß wir Alle zur rechten Wahrheit kommen mögen, und endlich die Krone des ewigen Lebens erreichen.

Das Comite.

Grund-Principien.

§ 1. Wir glauben und bekennen, daß ein einiges, ewiges, allgegenwärtiges, vollkommenes, selbstständiges, göttliches Wesen sei, einig im Wesen, dreifaltig in Personen, Gott Vater, Sohn und heiliger Geist, ein einiger Gott. Wir glauben, daß der allmächtige Vater, durch sein mitgleiches allmächtiges Wort, Jesum Christum in Kraft des heiligen Geistes, Himmel, Erde und alle Dinge geschaffen hat.

E. 4. H. frage 4.

§ 2. Wir glauben daß Gott ein Gott der Liebe, ja die Liebe selbst ist und das diese edle ausfließende Tugend Gott und Menschen zusammen verbindet. Wir glauben daß dies zu erkennen ist an dem Werk der Schöpfung und Erhaltung aller Dingen an dem Heils Plan, welches in Christo geoffenbaret und in ihm vollbracht ist.

Matt. V. 44, 45. Joh. III. 14–17. Röm. V. 8. 1 Joh. IV. 7–18. I 6.

§ 3. Wir glauben daß der Mensch gut geschaffen war, Gotte ähnlich und zu seinem Bilde, auf daß er Gemeinschaft mit Gott haben möchte, in der Liebe wandeln wie Gott und vollkommen sein wie er vollkommen ist. Gott wollte steten Umgang mit ihm haben, in ihm seinen Sohn und Ebenbild verklären und ewig in ihm wohnen.

1 Mos. I. Joh. XVII: 10. 2 Cor. VI: 16–18.
H. fr. 42.

§ 4. Wir glauben das von Adam an die Menschen in Sünden empfangen und geboren werden, daß sie alle des Ruhms mangeln den sie an Gott haben sollten, daß von der Fußsohle bis aufs Haupt nichts gesundes an ihm ist. Die Liebe und Heiligkeit, ja das ganze Leben aus Gott ist verloren. Der Mensch kann von Natur Gott nicht mehr lieben und ihm vertrauen, ist widerspenstig zu allem Guten und geneigt zu allem Bösen.

Röm. III: 23. Jes I: 4–6. H. 59 63.

§ 5. Wir glauben daß für des Menschen elenden Zustand die Verantwortlichkeit auf den Menschen ruhet, daß der Schöpfer alles mögliche gethan hat und jetztund noch thut den Mensch durch seine Güte zur Buße zu leiten, daß er noch heute anklopft und Eingang suchet um Gemeinschaft mit des Menschen Seele zu haben.

Off. III: 20. Röm II: 4.

§ 6. Wir glauben daß der Mensch von Natur in Haß und Feindschaft gegen Gott lebt, und daß dieser Unfriede hinweg geräumt muß werden ehe der Mensch in Gottes Reich eingehen kann. Es sei denn daß Jemand von neuem geboren werde aus dem Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen. Auch ist ein Sühnmittel nöthig welches genug thue der Gerechtigkeit Gottes auf das er rechtfertigen kann und gerecht sein.

Joh. III: 5–8. Matth. XVIII: 3. Röm. III: 25.

§ 7. Wir glauben daß Jesus Christus unser Herr der da ist das Wort, die Weisheit und der einige, ewige natürliche Sohn des Vaters, ein wahrer Mensch vom heiligen Geist empfangen, geboren nach der Schrift aus

dem Samen Abrahams, dies Sühnmittel ist, und daß er einmal für die Sünde der ganzen Welt unter dem Richter Pontio Pilato gelitten, der Gerechte für die Ungerechten, der vollkommen Heilige für die unvollkommene Sünder, auf daß er uns gerecht, vollkommen und heilig mache.

Zach. IX: 9. Matt. I:1. Luc. IX. 2 Cor. V.
Röm. I. Gal. III. 1 Pet. III.
E. 5 L. 185.

§ 8. Wir glauben daß um Jesu Christi willen Gott dem Mensch seine Sünden vergiebt, seine Gebrechen heilet und ihn zur Kindschaft und Erbschaft der Himmlischen Güter annimmt. Wer da glaubt an Jesum Christum wird Vergebung der Sünden empfangen und wird selig. Er wird nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben. Er wird mit Christo vereinigt und ein Glied seines Leibes, ein Tempel des Heiligen Geistes der in ihnen wohnet und wirket. H. fr. 231–234.

P=. CIII. Mark. XVI. Joh. III: XVI.
Ap. Gesch. X: XVI.

§ 9. Der wahre christliche Glaube ist eine himmlische Gabe und göttliche Kraft dadurch wir gewandelt, neugeboren, erleucht, und zur Seligkeit bewahrt werden. All seine Art und Eigenschaft ist von den Elementen dieser Welt zu unterscheiden, kann sich auf kein eusserlich, leiblich Ding richten, daran hafften oder darauf verlassen, viel weniger will er die Seligkeit und das Leben darin suchen. Er ist nicht ein Wahn, Ueberredung oder allein eine solche Beredung, daß der Sinn der Heiligen Schrift wahr und das Evangelium recht sei, noch auch allein ein

Vertrauen auf die Verheißung der Barmherzigkeit Gottes in Christo, sondern er ist eine selbstständige und wesentliche Ergreifung der Barmherzigkeit, göttliche Gerechtigkeit, Weisheit und Wahrheit, selbst innerlich im Herzen.

Wo nicht ein verändert Gemüth, ein erneuert gereinigt Herz, Muth und Sinn, wo der Herr Christus nicht im Herzen wohnet, wo nicht Friede im Gewissen, innerliche Freude und Gottes Gerechtigkeit im Heiligen Geist, wird etlicher Massen in Wahrheit gefühlet und empfunden, da ist kein Glaube. Der wahre Glaube ist weder an Zeit noch Stelle gebunden. Es kann ihn kein Mensch geben noch hinweg nehmen.

D—30, 35, 608, 631.
N—622.

§ 10. Der Mensch fängt an ein Christ und Kind Gottes zu werden, wenn er nämlich von Gott dem Vater gezogen wird, und in der zuvorkommenden Gnade—die nun durchs Leiden Christi, der ganzen Welt erschienen ist—wiedergeboren, wahrhaftig an Jesum Christum, den Sohn Gottes glaubt, daß er um seiner Sünden willen gelitten, gestorben, und um seiner Gerechtwerdung wegen vom Tode ist auferstanden, daß der Mensch ihn für seinen Herrn, Erlöser, seines Gemüthes Regierer und Seligmacher mit gläubigem Herzen annimmt. Da erlangt er alsdann durch Christum und um Christi willen in einem höheren Grad den heiligen Geist, der ihm (in Betrachtung des Leidens Christi) seine sündliche Art, böse Natur, Sünden und Verderben offenbaret, der sein Herz darum straft und überzeugt, Reue und Leid darüber erwecket und dem Menschen sich ihm selbst zu erkennen gibt,

worauf im Namen Christi die Buße und das Abstehen vom gottlosen, alten, sündlichen Leben folget.

L. 178.

§ 11. Dieweil aber solche Veränderung, Absterbung und Zubereitung nicht in einem Tage noch so bald vollkömmlich geschehen kann — ja es währt in diesem Jammerthal so lange wir leben, bis der Tod vollends das Uebrige der Begierden vernichtet. — Siehe! so folget daß der Mensch, welcher nun durch den Glauben vor Gott ein Christ worden ist, christlich lebt und wandelt, auch noch seines sündigen Fleisches wegen allerwege ein Sünder bleibet. Er sei gleich so hoch, so geistlich, so gerecht als er wolle, so wird er dennoch das Vater Unser beten müssen und weil er noch mit Fleisch bekleidet ist wird er mit allen Heiligen Gottes nach der Einsetzung Christi sagen müssen: Vergieb uns unsere Schuld, ja so lange er lebet. Wenn aber ein Christ nicht auch ein Sünder und mithin noch mit Sünden behaftet wäre, so hätte er auch nicht nöthig das Vater Unser zu beten, von welchem Gebet auch kein Heiliger unter allen Menschen, so auf Erden leben, ausgeschlossen ist. Darum müssen sich auch alle Heilige, alle Christen und Freunde Gottes noch zum Theil Sünder bekennen, für unnütze Knechte halten und nicht besser sein wollen vor den Augen Gottes als der heilige Prophet David auch war.

L. p. 180 und 194. Ps. XXXII: 5. 6.

§ 12. Wiewohl nun ein solcher gottseliger Christen-Mensch und Freund Gottes noch viele Mängel, Sünden und Widerstrebungen in seinem Fleisch und angeborner Natur empfindet, deswegen er sich auch billig vor Gott

als einen Sünder bekennet und in aller Demuth bittet, daß Gott mit ihm nicht ins Gericht gehen wolle,—so hat er dennoch durch den Glauben an Jesum Christum, von wegen des in ihm wohnenden guten Geistes in Christo, ein gutes sicheres Gewissen. Er betet im Glauben, das ist, er glaubt und weiß daß ihm Gott solche übrige Sünden—deren er gern wollte los und ledig sein—um Christi willen nicht mehr zugerechnet werden, sowohl als er ihm die vorherigen vergeben hat.

L. 184.

§ 13. Die anklebende Sünde und Widersetzlichkeit, die sie noch mit Unwillen empfinden, dadurch sie oft am Guten verhindert und überwältigt werden, ist den Menschen nicht verdammlich, wenn sie nur nicht abfallen, noch wiederum einen fleischlichen Wandel führen, das ist wenn sie ihren bösen Lüsten nicht beharrlich folgen, noch dieselbigen muthwillig vollbringen, von einer Sünde ohne alle Furcht Gottes in die andere fallen. Uebertreten sie aber etwas so haben sie bald Reue und Leid darüber, kehren sich aufs Neue mit ganzem Vorsatz zum Herrn und nehmen sich aufs Neue vor mit Ernst, daß sie sich vermittelst seiner Gnade vor aller Sünde und Uebel hüten und bewahren wollen. L. 186.

§ 14. Ein Jeder kann erkennen ob er ein Christ sei und in der Erkenntniß Christi wachse und zunehme oder nicht, ob ihn Gott für ein Sünder oder für sein Kind achtet, ob Er ihn in Ungnaden ansiehet oder ihn liebet. Wo der Mensch in Gott lebt und aus Gott wirkt, wo er Christo unserm Vorgänger nachfolget, muß er solches je wissen, fühlen und durch die Früchte erkennen. Wie kann

da etwas ungewiß, unwahrhaftig und unbeständig sein, wo der heilige Geist in Christo selbst der Schulmeister ist. Wo aber der Mensch weiß, fühlet und erkennet, daß nemlich Gott und der heilige Geist in seinem Herzen wohnet, da kann es nicht fehlen, er muß seiner Seelen Seligkeit und des ewigen Lebens auch dabei versichert und gewiß werden.

Job XIX: 25. Js. XLIII: 1. 2.
Joh. V: 24. X: 28. XIV: 13. Apg. XVI: 31.
Röm. VIII: 1. 31. 35. 1 Cor. 1: 8. 2 Cor. 1: 21. 22.
Phil. 1: 6. Col. III: 1–4. 2 Tim. 1: 12.
1 Joh. 1: 7–9. 3: 1–2. Heb. 10: 19–23.
B. 347, 349, 354. K. 430. L. p. 178, 145.

§ 15. Solches wirket der heilige Geist bei einem glaubigen Menschen der auch im Wort des Lebens das Herz reiniget, in dem alten ein neues schaffet und ein neu geistlich Wesen im umkehrenden buß-fertigen Menschen zu Gott aufrichtet, und allen äußerlichen Dienst muß unnöthig bleiben zu diesem, so daß nicht das geistliche Leben an etwas leibliches, äußerliches oder menschliches geheftet und gebunden werde.

Col. III: 3. B. 768. L 178.

§ 16. Durch die Wiedergeburt werden die Menschen nach Einbildungskraft, Willen und Affekten ganz geändert. Als Kinder des Lichts schlafen sie nicht, sondern wachen und sind nüchtern, sie wandeln im Licht wie er im Licht ist, mit aller Demuth und Sanftmuth, rechtschaffen in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem der das Haupt ist—Christus. Sie bestreben sich Gott über alles zu lieben und ihre Nächsten als sich selbst.

1 Thess. V: 4–7. 1 Joh. 1: 7. Eph. IV.

§ 17. Auch muß sich das geistliche Leben zu erkennen geben vor der Welt. Der Glaubige muß sein Erlöser vor den Menschen bekennen. Er muß sein Licht leuchten lassen. Es ist ihm auferlegt zu gehen in alle Welt die Menschheit zu lehren und zu Jüngern des Herrn zu machen. Sollte es nicht immer so sein, daß die Menschen sagen müßten von dem Glaubigen: „Wahrlich du bist auch Einer von denen, denn deine Sprache verräth dich."

Matt. V: 13–16. X: 32. 33. XXVI: 73.

§ 18. Dem Mensch zum Nutzen und als ein Fingerzeige ist die heilige Schrift alten und neuen Testaments durch des heiligen Geistes Einsprechen für den äußeren gläubigen Menschen geordnet, damit es von Gott und heiligen Dingen zeiget und unterweiset. Wer es verachtet, verkleinert und mißbrauchet, wird der Strafe des lebendigen Gottes nicht entgehen, denn es ist die Botschaft Gottes von Gott eingegeben und ist nütze zur Züchtigung, zur Lehre und zur Strafe, weiset alle Menschen welche es üben und lieben vom Irdischen zum Himmlischen. Sie ist eine Richtschnur der Lehre und des Lebens und der Glauben Streitigkeiten vollkommen und lehrt alles was der Mensch in Lehr und Leben von Nöthen habe. Sie ist die unfehlbare und entschiedene Regel des Glaubens und Lebens und der Maßstab nach welchem Erfahrung und die Geschichte zu prüfen und zu verbessern sind.

E. 10. K. 49.

§ 19. Wir glauben an eine heilige christliche Kirche welche ist das neue Volk Gottes die neuen wiedergebornen Menschen durch das lebendige Wort Jesum Christum erneuert, und durch Ihn in das Reich der Himmel zu Kin-

dern und Miterben aufgenommen. Diese haben alle den Glauben von einem Meister gelernet, darum stimmen sie nach der Liebe überein, ob sie gleich in Erkenntnissen und Stückwerken unterscheiden, so behält doch die Liebe allezeit das Regiment und Oberhand, an der man sonderlich alle Wahrgläubige erkennet, denn wo zwei oder drei in dieser Kraft zusammen kommen, da ist Christus in ihnen beschäftiget.

Js. XLIX. 1 Pet. II. Apg. X. Joh. XIII: 34. Matt. XVIII. C. 656. E. 8.

§ 20. Nach Heiliger Schrift Zeugniß ist es des Herrn Willen gemäß, daß Glieder dieser wahren Christlichen Kirche sich vereinigen, gebaut auf das Fundamental Stück göttlicher Natur — nämlich die Liebe — mit dem einzigen, unbeweglichen Haupt-Endzweck, *a*. Die Verherrlichung Gottes und *b*. Die Beförderung des allgemeinen Besten eines jeden Mitgliedes — ihre Einigkeit durch die Liebe als das Band der Vollkommenheit verbunden und festgehalten. I. Art. III. IV.

§ 21. Solche christliche Vereinigung muß dann gewisse Regeln und Ordnungen unter sich haben, wobei sie wissen können wer zu ihrer Gesellschaft gehört oder nicht. I. Art. 12.

§ 22. Es müssen gewisse und zuverlässige Beweise vorhanden sein von dem der wünscht ein Glied zu werden daß er mit seinem guten Willen in einen neuen Bund mit Gott getreten und des Todes und Verdienstes Christi in der wahren Nachfolge Jesu bis ans Ende zu verharren gedenket. Die Bedingungen sollten nicht schwerer sein als man glaubt daß sie sind zum Eingang in das Reich

Gottes. Auch muß bedacht werden wie man den Anfang und Grund der Christlichen Lehre auf das allerkürzeste in eine Summa möcht fassen, daß sie ein einfältiger schlechter Mensch recht lernen, und so er sie möcht berechnen, daß er für einen Christ gehalten würde.

Wäre es aber nicht genug wenn ein Christ die zwölf Artikel des Christlichen Glaubens bekennete und nach dem Willen Gottes christlich lebte in seiner reinen Furcht, sich in der Liebe täglich übte und sich der christlichen Freiheit hielte, und mit allen wahren Christen, in dem was recht ist, Gemeinschaft zu halten begehrte, sollte aber ein solcher von wegen der Ceremonien ausgeschlossen und für einen Heiden und bösen Menschen erkannt in das Elend verwiesen, so doch ein solcher ohne Zweifel ein wahres Glied der christlichen Kirche ist. Alle die unsern Herrn Jesum anrufen und mit der That den Glauben nicht verleugnen, sollen uns alle liebe theure Brüder sein, mit denen wir so viel an uns, im Herrn alles gemein haben wollen, wie es noch sonst um sie stände, mit was Gebrechen oder Irrthum sie noch behenkt sein.

E. p. 11. C. p. 654, 589, 623. D. p. 176.

§ 23. Wo es im Christenthum soll recht zugehen so muß nicht von auswendig hinein, sondern allewege von inwendig heraus gehandelt werden, daß Christus mit seiner Gnade bei allen Menschen, jung oder alt, der Grund und einiges Fundament bleibe, daß man Gottes Wort in Christum anfänglich vom Vater höre und lerne, Joh. VI, daß er zuvor das Herz bewege, da folget denn das Aeußerliche mit Nutz und Besserung. Somit kann ein natürlicher Mensch, das ist ein Mensch ohne Gottes Gnade,

nichts vernehmen das des Geistes Gottes ist. Und man schüttet nicht neuen Wein in alte Gefäße, spricht der Herr. Darum so hat er auch seine Sacramente nicht für pure fleischliche Menschen, sondern für die neuen Menschen, die in der Gnade stehen und für Christen-Menschen eingesetzt.

C. p. 290.

§ 24. Aeußerliche Dinge, als das Predigtamt, die Heil. Schrift, Sakrament, Kirchenordnung, Gebet und Anderes, so es in der Gnade geht, mögen dienen und fördern, daß der Mensch wiedergeboren wird und in seinem Herzen erneuert werde, obschon kein äußerliches Ding oder Element die Wiedergeburt vermag zu geben. Der äußerliche Gottesdienst, da er mit rechtem Verstand ohne Irrtum in Gottes Segen Gnad und Gedeien gehet, ist ein sondere Gab und Geschenk Gottes, dadurch Gottes Volk äußerlich gelehret, gesammelt, ermanet, gestärkt, getröst und in Gottes Gnaden aus bereit, daß auch das Fleisch beim Gehorsam des Geistes im Glauben aufgemuntert wird, dadurch auch unsers Herrn Jesu Christi Lieb, Verdienst und Wohlthat aller Welt bekannt, angeboten, ausgeschrieen und gerühmet, gelobet und gepriesen werden.

C. p. 635. N. p. 584.

§ 25. Die Sacramente, Tauf und Abendmal, sind heilige Handlungen, da etwas Leibliches, Sichtbares vorgenommen, gethan und verrichtet wird, aber etwas Geistiges, Unsichtbares dem gläubigen Herzen in wahrer geistlicher Erkenntniß, als die geistliche Wahrheit vorgestellt wird. Bei einer sacramentlichen Handlung gehet eine äußerliche Handlung vor, bei welcher eine inwendige, geistliche Wahrheit zugleich mit geschiehet und geschehen sein

muß, welche Wahrheit dabei durch das Aeußerliche bestätigt wird. M.

§ 26. Das erste und fürnemlichste Stück des Sacraments der Taufe ist die innerliche Gnade des einwirkenden Glaubens in der Liebe Gottes durch die Begiessungen der himmlischen Wasser. Das ander Stück ist das äußerliche Werk und Wasser welches auswendig wird aufgegossen und den Leib wäscht äußerlich, so daß der ganze Christgläubige Mensch beides innerlich und äußerlich mit Mund und Herzen im Sacrament der Taufe die Wohlthat Christi öffentlich für der christlichen Kirche bekenne und bezeuge zum Preise der Herrlichkeit der Gnade Gottes in Christo Jesu, und sich williglich aufopfert und verpflichtet Christo Jesu nachzufolgen und im Gehorsam des Glaubens zu leben. Der Herr Christus will daß die Lehre im Christenthum soll voran gehen. Darnach welche geschickt sein und gelernt haben, sollen getauft werden. Bei den Alten hat man auch keinen getauft ohne Bekenntniß des Glaubens, noch ohne Anrufen des Namens Jesu Christi. Unter dem Bekenntniß im Anrufen des Namens Christi hat man sie getauft und ihren Glauben nach desselben Bekenntniß mit Wasser besiegelt und sie der christlichen Gemein als Bekenner Christi angezeigt, als Christen Glieder des Volks Gottes und als die nun ihr Profession gethan hätten, darnach sie denn sein für Brüder gehalten zum Gebet und Brotbrechen kommen, etc.

C. p. 325. D. p. 87, 573.

§ 27. Wo nicht der Glaube Jesu Christi im Herzen das äußerliche Bekenntniß heraus treibet, desgleichen wo auch nicht das Bekenntniß dem Glauben zusagt, da mag

für Gott keiner getauft werden. Wie mag denn jemand so dürstig und vermessen sein, daß er wider die Einsetzung Christi etwas ein Sacrament Christi und seiner christlichen Kirche nenne, da diese zwei Stücke so zum Wesen des ganzen Sacraments gehören, nemlich der Glaube und das mündliche Bekenntniß beim Täufling nicht sind. Wir müssen zuvor mit Christo in der Auferstehung lebendig werden ehe wir getauft werden.

D. 87, 573.

§ 28. Das christliche Gewissen mag kurzum im neuen Testament beim äußerlichen Gottesdienst ohne Abgötterei keinen Zwang erleiden. Wer sich Christi des Herrn rühmet und Gottselig lebet, den sollen wir um seines Gewissens halben beim Aeußerlichen unbeschwärt frei stehen lassen. Welcher aber vom Vater wird gezogen, der wird von ihm selbst zur christlichen Kirche kommen. Ein solcher kann denn zu seiner Aufbauung unsers Diensts, damit wir ihn auf Christum und seine Gnad weisen und darneben sein fleisch zum Gehorsam des Geistes ermahnen, seliglich gebrauchen. Die Diener der Kirchen im neuen Testament haben kein Fug noch Recht die Gewissen aufs Eusserliche zu tringen noch jemands darzu zu treiben oder nötigen. Es soll da alles bei allen aussem Glauben geschehen in christlicher Freiheit aus Anleitung, Triebe und Einsprechen des heiligen Geistes. Denn das Volk des Neuen Testaments ist ein geistlich frei, selbst-willig Volk, das zum eusserlichen Gottesdienst im Gewissen und sonst weder gezwungen noch getrungen werden, weil auch Gott will ein fröhlicher Geber ein frey selbst-willig Herz haben. Darum sollte der Lehrer im Neuen Testament die Sacra-

menten üben und pflegen mit jedweder christ-gläubigen Personen die es herzlich begehren.

B. 399.—C. 293, 672.—D. 419, 633, 635, 640, 641.

F. Jahr 1840.

§ 29. Im Einklang mit § 25. 26. 27. wird auch einem jeden Freiheit gegönnet in Bezug auf die Form der Taufe und der Diener kann sich der Weise im Taufen bedienen welche ihm und dem Täufling gut scheine.

§ 30. Nach § 26 hat die Kindertauf keinen guten Grund in Heiliger Schrift und es fällt schwer die Kindertauf für die Tauf Jesu Christi und seiner Christlichen Kirche zu halten. Die welche in der Kindheit getauft sind wollen wir aber nicht hindersich zum Taufwasser weisen, sondern über sich zu solcher rechten himmlischen Taufe des Herzens, die sie beim einigen Herrn und Hohe-Priester Jesu Christo finden. Darum wir auch ums Wasser keinen Zank noch Kummer verursachen wollen. Wo die Gnad und Seligkeit an dem ausserlichen Taufen wäre gebunden, also daß Niemand könnte selig werden, er würde denn also getauft, so möchts sein daß wir darauf dringen würden, daß sich alle die in der Kindheit getauft wiedertaufen liessen. Weil aber die Seligkeit nicht im ausserlichen Taufen stehet, was will man denn die Gewissen der gefreieten Christen viel mit den Elementen beschweren. Drum so wird man noch lange nicht Wiedertäufer aus uns machen, ob wir gleich halten daß die Kindertauf nicht recht sei.

B. 491. C. 288, 620.

§ 31. Das wollen wir auch noch hinzu setzen, daß man aus Gottes Gnade wohl sonst—und nicht durch die

Wassertaufe mit dem jetzt gebornen Kindlein christlich, auch mit Zeugniß der heiligen Schrift handeln könnte, damit das Volk allenthalb zu Ruhe und Friede gestellt, sonderlich die Weiber, die aus fleischlicher Liebe den Kindern in Himmel helfen wollen. Es ist des Herren Willen gemäß und Ihm wohlgefällig, daß Eltern nach der Geburt eines Kindes Gott danken für seine Gabe und Schutz und fernerhin es ihm oftmals anempfehlen, auch daß ein Diener im Familienhaus, oder nach Belieben in dem Versammlungshause, öffentlich ein Gebet halte zum Dank für Sein Schutz und Gabe, und zur Bitte für das zukünftige Wohlergehen des Kindes in allen Sachen.

C. p. 303. I. p. 32.

§ 32. Wir glauben und bekennen daß Christus unser Herr kurz vor seinem Leiden das heilige Abendmahl seiner Christglaubigen Kirche oder Wahrgläubigen zum Gedächtniß eingesetzt, dabei den vereinigten Christgläubigen Theilnehmern durch die gemeinschaftliche Genießung des Brodes und Weines ein Geheimniß vorgetragen wird: die kräftige Nahrung ihrer Seelen am Leibe und Blute des Herrn zur Stärkung am innern Menschen, und daß sie dabei der großen Liebe Christi ihnen mit seinem Tode und Blut vergiessen erwiesen, ein würdiges Wiedergedächtniß halten.

E. K. 301.

§ 33. Die Sacramente Christi sind öffentliche Zeugnisse, Bekenntniß und Siegel der brüderlichen Gemeinschaft unter einander und mit einander an Christo dem Haupte, welchem sie im Glauben durch die Einigkeit des Glaubens verfügt sind, welche innere Gemeinschaft und

Einigkeit keines Menschen Werk, sondern des heiligen Geistes eigenes Werk ist. Die innerliche Einigkeit des Geistes der Herzen, Seelen und Gewissen in Christo und in Seinem Erkenntniß in einerlei Liebe und Glauben, macht eine Kirche Christi. Die Christliche Kirche oder Gemeine Gottes ist nicht nach der Gesellschaft der eusserlichen Zeichen oder Lehre und Ceremonien allein zu richten: es wäre denn daß man eine heuchlerische Scheinkirche für die rechte wahrhaftige Gotteskirche wollte verkaufen, auch Christen und die Wiedergeburt der Kinder Gottes wollte dabei ausschließen; sondern die Kirche soll Gericht werden nach dem wie sie in Christo ist, ja wie sie in der Theilnehmung der geistlichen Güter Gottes stehet, als das Erkenntniß Christi wahren Glaubens, der Geduld des heiligen Geistes, der Gerechtigkeit des Herzens, der Liebe, des Friedens, und eines gottseligen Wandels.

G. 359.

§ 34. Die Bedingungen zur rechten Haltung des Nachtmals sind:

1. Es muß nach der Einsetzung Christi gehalten werden.

2. Es muß ein rechter Verstand der Wort: „Das ist mein Leib," vorangehen

3. Es muß gehalten werden im Gang der Gnaden.

4. Es muß eine versammelte christliche Gemeine sein.

5. Es soll allein von Christglaubigen Leuten und wie vorgemeldet von den Jüngern Christi, die christlich gottselig leben und nicht von andern gehalten werden.

6. Es soll ohne Irrung und Abgötterei mit gutem

richtigen Verstand der Worte, auch mit Glauben und inbrünstiger Andacht des Herzens gehalten werden.

7. Mit gebührender vorhergehender Prüfung des Gewissens und Glaubens.

8. Mit Unterscheidung des Leibes des Herrn, darinnen das Erkenntniß Christi, das in dem heiligen Geist ist, stehet.

9. Das man dabei wisse, wo man die Speise und Trank der Seelen, das ist, den Leib und Blut Christi, suchen soll und ihn gewiß finden und essen könne.

10. Das auch der Mensch, der mit Christo, dem Himmelkönig, sein Nachtmal hält, dabei gesättiget und mit Gnaden erfüllet werde.

11. Das er in Christo bleibe und Christus in ihm.

12. Das einer der des Herren Nachtmal halten will, das Essen des Leibes Christi und Trinken seines Blutes vom Brodbrechen und Wiedergedächtniß des Herrn recht wisse zu unterscheiden und jedem seine Gebühr gebe, nicht eines in das andere vermenge, weil je das Essen ein ander Ding denn die Danksagung ist. C. p. 270.

§ 35. Christus hat nicht das Abendmal eingesetzt auf solche Weise das er im Brod oder Wein darunter und mit wollte genossen werden, noch weniger hat er Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit daran gebunden. Es gehet zweierlei Essen und Trinken bei diesem göttlichen Handel vor. Eines ist unsichtbar das der Herr der Sohn der Menschen nach seiner eigenen Lehre den Seinen giebt, welches die unvergängliche Speise seines Leibes, Fleisches und Blutes, ja der Herr Christus ganz und gar selber ist,

er ist das wahre Osterlamm für uns geschlachtet und aufgeopfert. Solche Speise wird allein empfangen und gegessen durch den wahren, lebendigen Glauben. Das ander Brod des Nachtmals ist sichtbar und heißt bei Paulus ein Brod des Herrn, daß der Herr Christus zu seinem Gedächtniß in der versammelten christlichen Gemeinde denen so durch den Glauben Gemeinschaft an seinem Leibe und Blute haben, zu brechen und zu essen befohlen hat, da er zu ihnen spricht: Das thut zu meinem Gedächtniß.

E. N. p. 678.

§ 36. Wir glauben das ein jeder christgläubige Mensch wo des Herrn Gedächtniß oder das sacramentliche Brodbrechen und von Christo eingesetzte äußerliche Nachtmal nach seiner Ordnung ohne Mißbrauch und Abgötterei mit wahrem Glauben und Verstand gehalten wird, sich dazu schicken soll, und es keineswegs unterlassen. Die Taufe und Abendmal gehören mit zur rechter Bedienung des Evangelii. Die Achtlosigkeit derselben kann auch nicht anders als dem Herren mißfällig und seinem Liebes Willen entgegen seyn, der in seiner Weisheit wohl gewußt hat was uns gut und heilsam und zur Mehrung seines Reichs und christlicher Gemeinschaft dienlich sey.

H. Fr. 446. K. p. 310. N. p. 685.

Anmerkung.

Bedeutung der Buchstaben bei vorausgehenden Textnoten:

A. Der Erste Theil der Christlichen Orthodoxischen Bücher C. Schwenkfeld 1564 (genannt Das Tomi.)

B. Der Erste Theil des Epistolars C. S. 1565 (genannt Das Kleine Epistolar.)

C. Der ander Theil des Epistolars 1570.
Von der Lutherischen Lehre.

D. Das Zweite Buch des Andern Theils des Epistolars 1570.
Von der Bepstischen Lehre.

E. 1718 Glaubens-Bekenntniß 1886.

F. Memorandum.

G. Erläuterung 1830.

H. Catechism 1855.

I. Constitution 1851.

K. Compendium 1836.

L. C. S. Christlichen Streit 1846.

M. Ordnungen und Regeln 1858.

N. Fünf Abhandlungen 1859.

Ordnungs-Regeln

in Bezug auf die Glieder-Aufnahme und Uebung der Sacramente.

Bedingungen der Glieder-Aufnahme.

§ I. Es wird offenbar aus Gottes Wort, daß der Mensch anfänglich zum göttlichen Ebenbild erschaffen worden, daß aber solcher herrliche Endzweck Gottes mit dem Menschen durch den Sündenfall verloren gegangen, so sollen alle Menschen, die da Mitglieder dieser Gemeinde sind oder werden wollen, sich darnach bestreben wiederum göttlicher Art und Natur theilhaftig zu werden und hierzu soll die Liebe zu Gott und die Liebe zu ihrem Seelenheil die Bewegursache sein.

§ II. Folgende Verordnungen sind zu beobachten von den Vorgesetzten der Gemeinde bei der Aufnahme von Personen in die Gemeinde als Glieder:

1. Es soll wenigstens einmal des Jahres Gelegenheit gegeben werden in jedem Distrikt zur öffentlichen Glieder-Aufnahme.

2. Drei Wochen vor solcher Gelegenheit soll bei sonntäglicher gottesdienstlicher Uebung eine Verkündigung davon und eine herzliche Einladung dazu stattfinden.

3. Personen, die gedenken Glieder zu werden, sollen einer Prüfung unterworfen sein, im Wesentlichen überein-

stimmend mit den Bedingungen, die hierin und diesem folgend, enthalten sind.

4. Die Prüfung soll gehalten werden von dem Diener oder den Dienern des Distrikts.

5. Wünscht der Diener die Verantwortlichkeit zur Prüfung nicht allein zu tragen, so kann er die Vorsteher und den Schreiber desselben Distrikts zu Hülfe rufen, welche mit dem Diener als Prüfungs-Comite dienen sollen.

6. Die Bedingungen zur Glieder-Aufnahme sind wie folgt:

a. Es muß eine Herzens-Veränderung bei dem Candidat stattgefunden haben, welches in sich schließt, die persönliche Erkenntniß und Haß der Sünde, ja die Buße, so wie auch eine äußerliche Veränderung des ganzen Wandels, in Geberden, Worten und Werken.

b. Ein Versprechen der Treue zum Heiland, und Annahme des Herrn als sein König, Priester und Prophet.

c. In seinem Lehr-System soll der Candidat wenigstens das Apostolische Glaubensbekenntniß billigen und als schriftgemäß anerkennen.

d. Er sollte auch eine Bekanntschaft und Billigung nach bestem Wissen der Lehre und Kirchenordnung der Gemeinde besitzen.

e. Es ist auch der Lehre und dem Bekenntniß dieser Gemeinde zuwider, daß Glieder sich geheimen Gesellschaften anschließen.

f. Eine Woche vor der Aufnahme sollen die Namen der Candidaten zur Mitgliedschaft öffentlich verkündigt werden.

§ III. Bei außerordentlichen Fällen können Glieder auch privat aufgenommen werden, so sie die Bedingungen erfüllen.

§ IV. Nachdem die Candidaten die Wohlthat Christi öffentlich vor der Kirche bekennet und bezeuget haben und sich willigsich aufgeopfert und verpflichtet, Christo Jesu nachzufolgen und im Gehorsam des Glaubens zu leben, kann bei allen von ihnen, die es herzlich begehren, ihr Glauben nach Christi Befehl mit Wasser besiegelt werden.

§ V. Dieweil unsere Lehre die Kindertaufe nicht billiget, sollen alle Candidaten, die in der Kindheit getauft sind und gedenken zum Abendmahl zu gehen, sich auf ihren Glauben als Erwachsene taufen lassen, doch kann aus Gewissens-Ursachen Ausnahme gemacht werden.

§ VI. Es soll ein Verzeichniß geführt werden in jedem Distrikt von der Glieder-Aufnahme, welches Bericht giebt von jedem Glied in Bezug auf: *a.* Namen der Eltern; *b.* Datum der Geburt; *c.* Catechetischen Unterricht; *d.* Aufnahme in die Gemeinde; *e.* Taufe; *f.* Heirath; *g.* Kinder; *h.* Entlassung aus der Gemeinde; *i.* Tod.

§ VII. Der Schreiber eines jeden Bezirks soll bei einer jeden Wahl-Conferenz einen Bericht machen von der Gliederzahl des Bezirks, einschließend Aufnahme, Entlassung und Todesfälle.

§ VIII. Nach Belieben kann dem Glied bei der Aufnahme ein Gliedschein dargereicht werden.

§ IX. Ein jedes Glied soll bei der Aufnahme in die Gemeinde die Constitution unterzeichnen.

Formel der Glieder-Aufnahme.

§ X. Bei der Aufnahme kann folgende Ordnung beobachtet werden:

1. Der Diener fordert die Candidaten auf, vor die versammelte Gemeinde zu treten.

2. Er vermahnt sie.

3. Die Gemeinde wendet sich zu Gott im Gebet.

4. Aufnahme folgt mit dieser Formel:

Diener Glaubst Du an den Jehovah, Vater, Sohn und Geist?

Glied. Ja.

D. Glaubst Du auch, daß die heilige Schrift, beides Alten und Neuen Testaments, den geoffenbarten Willen des großen Gottes zu unserem Heil in sich halte?

G. Ja.

D. Wiederhole das Apostolische Glaubensbekenntniß.

G. Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden.

Und an Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn, unsern Herrn: der empfangen ist vom heiligen Geiste: geboren von der Jungfrau Maria: gelitten unter Pontio Pilato: gekreuziget, gestorben und begraben: niedergefahren zur Hölle: am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten: aufgefahren gen Himmel: sitzend zur Rechten Gottes des allmächtigen Vaters: von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten.

Ich glaube an den heiligen Geist: eine heilige allgemeine christliche Kirche: die Gemeinschaft der Heiligen: Vergebung der Sünden: Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben. Amen.

D. Sind dir die Constitution und Grund-Regeln dieser Gemeinde bekannt?

G. Ja.

D. Glaubst du, daß solche Constitution und Grund-Regeln mit heiliger Schrift übereinstimmen und daher nöthig sind zu beobachten?

G. Ja.

D. Glaubst du, daß die christliche Lehre, zu der wir uns bekennen, und die wir nach dem Verleihen Gottes mit einander üben, mit der heiligen Schrift und dem Sinn derselben übereinstimme?

G. Ja.

D. Bist du auch aufrichtig gesonnen, dich, mit der Hülfe Gottes, an dieser Lehre zu halten, und dieselbe nach Vermögen helfen aufrecht zu halten und zu befördern?

G. Ja.

D. Die Gemeinde stehet auf.

G. Ich verspreche, Satan mit allen seinen Werken, der eitlen Pracht und Ehr der Welt mit all dessen bösen Gelüsten und alle Begierden des Fleisches zu entsagen und mich nicht davon führen zu lassen. Ich bekenne nicht nur allein mein gegenwärtiges Verbündniß mit Gottes Volk, und Theilnahme seiner Gnade, sondern verpflichte mich auch zukünftig mit Gottes Hülfe gehorsam zu sein,

Gottes heiligen Willen und Gebote zu halten, und in denselben zu wandeln all die Tage meines Lebens.

D. Wir als eine Gemeinde, im Vertrauen auf euer Bekenntniß und Verpflichtung, in der Zuversicht, daß Gottes Gnade euch treu erhalten möge, empfangen euch in diese Gemeinde und im Namen des Heilandes heißen euch willkommen zu all dessen Vorrechten. Wir danken Gott, daß Er euch geneigt hat, seinen Namen zu fürchten, und versprechen euch mit christlicher Achtung zu behandeln, euch zu unterstützen in eurem geistlichen Leben und mit euch Gott bitten für unsere gegenseitige Erbauung und Heil.

Wunsch: Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der heilige Geist, sei mit Euch und führe das angefangene Werk fort bis zum Vollenden, um seines Namens willen.

Feier des Abendmahls.

§ I. Das Heilige Abendmahl soll auf Anordnung des Vorstandes wenigstens zwei mal des Jahres gefeiert werden in der versammelten Gemeinde, zu solchen Zeiten und an dem Ort, wo die Communicanten es schicklich finden.

§ II. Solches Feier ist wenigstens drei Wochen vorher öffentlich zu verkündigen.

§ III. Es soll immer eine öffentliche Prüfungsstunde beobachtet werden von den Communicanten vor solcher Feier.

§ IV. Nur Glieder der Gemeinde, die getauft sind, mögen communiciren.

§ V. Personen, die nicht zur Gemeinde gehören, wird

auf Ansprechen bei dem Diener erlaubt Theil zu nehmen, wenn sie:

1. Ein Bekenntniß ihres Glaubens vor Menschen gemacht, durch die Taufe und Annahme einer religiösen Verfassung.

2. Uebereinstimmen im Wesentlichen mit der Lehre, wie sie in dieser Gemeinde gepflogen wird.

3. Ihren Heiland nicht mit Wort und That verleugnet haben.

§ VI. Gedenkt jemand Theil zu nehmen, der sich öffentlich vergangen hat, oder der nicht ein Glied der Gemeinde ist, und der Diener wünscht die Verantwortlichkeit der Entscheidung nicht auf sich zu nehmen, so kann er das Prüfungs-Comite zu Rath rufen.

§ VII. In Fällen von körperlicher Schwachheit kann das Mahl auch Gliedern privat gereicht werden.

§ VIII. Bei Uebung des Mahles können die Diener den Dienst einrichten wie sie es am schicklichsten finden.